

**Satzung des  
Hafenzweckverbandes Neßmersiel  
über Aufwands-, Auslagen und Fahrtkostenentschädigung**

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 279) i. V. mit § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (GVBl. S. 311) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel am 04.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufhalles für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. An Stelle des Sitzungsgeldes kann der nachgewiesene Verdienstaufhall erstattet werden.
- (2) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes die nachgewiesenen Auslagen/Kosten erstattet.

**§ 2**

- (1) Der Vorstand erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,00 €, die jeweils im Voraus zu zahlen ist. Mit dieser Entschädigung ist der ihm durch die Wahrnehmung seines Ehrenamtes als Vorstand entstehende Verdienstaufhall abgegolten.
- (2) Der stv. Vorstand erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30,00 €, die jeweils im Voraus zu zahlen ist. Mit dieser Entschädigung ist der ihm durch die Wahrnehmung seines Ehrenamtes als stv. Vorstand entstehende Verdienstaufhall abgegolten.
- (3) Der Geschäftsführer erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,00 €, die jeweils im Voraus zu zahlen ist. Mit dieser Entschädigung ist der ihm durch die Wahrnehmung seines Ehrenamtes als Geschäftsführer entstehende Verdienstaufhall abgegolten.

(4) Der stv. Geschäftsführer erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €, die jeweils im Voraus zu zahlen ist. Mit dieser Entschädigung ist der ihm durch die Wahrnehmung seines Ehrenamtes als stv. Geschäftsführer entstehende Verdienstaufschlag abgegolten.

(5) Bei Dienstreisen ist das Reisekostenrecht anzuwenden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 01. Februar 2006 außer Kraft.

#### **Hafenzweckverband Neßmersiel**

Verbandsvorsteherin  
de Vries

Geschäftsführer  
Hook

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.